

Ergebnisbericht

Detailanalyse der BPjM-Indizierungspraxis zu Medien aus dem Bereich „Battle- und Gangster-Rap“

von
Dr. Daniel Hajok

Hintergrund

Mit Werkvertrag vom 23. November 2017 erfolgte die Beauftragung zur Durchführung der Detailanalyse, mit der die BPjM-Indizierungspraxis zu Medien aus dem Bereich „Battle- und Gangster-Rap“ im Zeitraum von Anfang 2008 bis Ende 2017 nachgezeichnet werden soll. Der hiermit vorgelegte Ergebnisbericht umfasst auftragsgemäß die Ergebnisse zu den Teilen 1 und 2 der Detailanalyse und erfolgt aufgrund des in Rücksprache mit der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) geänderten Zeitplanes für den Verwendungszweck nunmehr zum heutigen Zeitpunkt.

Analyse Teil 1: Identifizierung und Quantifizierung der relevanten Prüfobjekte

Methodische Vorbemerkung: In einem ersten Schritt wurden aus allen Tonträgern und in Telemedien erschienenen Videoclips und Musikdownloads, über die im Zeitraum von Anfang 2008 bis Ende 2017 im 12er- oder 3er-Gremium entschieden wurde, insgesamt **89 Objekte** identifiziert, die in einer weiten Auslegung dem Bereich des Battle- oder Gangster-Rap zuzuordnen sind. 54 dieser Objekte sind stilistisch klar dem Bereich des Battle- oder Gangster-Rap zuzuordnen, weitere 35 Objekte sind künstlerische Ausdrucksformen, in denen Elemente des Battle- und Gangster-Raps mit Elementen anderer Stilrichtungen des Raps (z.B. Horrorcore, Crunk, Miami Bass) vermischen. Von den 89 identifizierten Objekten, über die in den letzten zehn Jahren in den BPjM-Gremien entschieden wurde, sind 66 Tonträger (v.a. CDs) und 23 Telemedien (v.a. frei zugängliche Videoclips). In einem zweiten Schritt wurden die identifizierten Objekte hinsichtlich der Prüfverfahren, der Prüfergebnisse und der von den indizierten Objekten verwirklichten Tatbestände und Fallgruppen einer Jugendgefährdung, mit denen konkrete Inhalte (Darstellungen von Gewalt, Sexualität, Diskriminierung etc.) abgestellt wird, quantifiziert.

		12er-Gremium	3er-Gremium	Gesamt
Prüfergebnis	indiziert	22	40	62
	nicht indiziert	22	0	22
	bleibt in der Liste	4	0	4
	ausgesetzt	1	0	1
	Gesamt (Fälle)	49	40	89

Tab. 1: Prüfungsgremien und Prüfergebnis (n = 89)

Wie Tab. 1 zeigt, sind nach einer Prüfung im 12er- oder 3er-Gremium insgesamt **62 der 89 Objekte erstmalig indiziert** und in die Liste für jugendgefährdende Medien eingetragen worden. 40 davon sind im vereinfachten Verfahren des 3er-Gremiums indiziert worden, da hier eine Jugendgefährdung offensichtlich war. 22 Objekte wurden im Regelverfahren des 12er-Gremiums

erstmalig indiziert. In weiteren vier Fällen bestätigte das 12er-Gremium eine bereits ausgesprochene Listenaufnahme (bleibt in der Liste), in 22 Fällen verneinte das Gremium eine Jugendgefährdung und sprach sich gegen eine Indizierung bzw. Listenaufnahme aus (nicht indiziert). In einem Fall wurde das Indizierungsverfahren ausgesetzt bzw. eingestellt und ist ein Gerichtsverfahren anhängig.¹

		12er-Gremium	3er-Gremium	Gesamt
Tatbestände der Jugendgefährdung	Anreizen zu Gewalttätigkeit	18	27	45
	Diskriminierung	6	13	19
	(verrohende) Gewalt	5	7	12
	Menschenwürdeverletzung	3	9	12
	Verknüpfung Sex/Gewalt	4	7	11
	Einfache Pornografie	0	8	8
	Enthält indizierte Titel	3	4	7
	Verherrl. Drogen/Alkohol	5	0	5
	Sonstiges	3	6	9
	Gesamt n = Objekte N = Nennungen	22 47	40 84	62 131

Tab. 2: Von indizierten Objekten (n = 62) verwirklichte Tatbestände (max. 3 Nennungen/Objekt)

Sieht man sich an, von was für Darstellungen nach Auffassung des 12er- und 3er-Gremiums eine Jugendgefährdung ausgeht, ergibt sich mit Blick auf die Tatbestände und Fallgruppen, die abseits übergeordneter Wirkungskategorien wie der Verrohung oder sozial-ethischen Desorientierung konkrete Aussagen zu den beanstandeten Inhalten erlauben, ein sehr differenziertes Bild (siehe Tab. 2). Demnach war bislang ein in den Texten verwirklichtes **Anreizen zu Gewalttätigkeit der häufigste Grund für eine Indizierung** von Medien aus dem Bereich des Battle- und Gangster-Rap. Die mit Abstand meisten Objekte (45 von 62) wurden in den letzten zehn Jahren aus diesem Grund als verrohend angesehen und in die Liste für jugendgefährdende Medien eingetragen. Im Weiteren verwirklichten 19 indizierte Objekte nach Einschätzung der BPjM-Prüfgremien den Tatbestand der Diskriminierung, die sich in den Texten der betreffenden Titel in den mit Abstand meisten Fällen gegen Frauen richtet. Weitere, von den Gremien häufiger in den Texten der geprüften Objekte erkannten Tatbestände und Fallgruppen der Jugendgefährdung sind Gewaltdarstellungen, denen eine verrohende Wirkung bei minderjährigen Rezipienten zuerkannt wurde, die Menschenwürde verletzende Darstellungen sowie Darstellungen einer als jugendgefährdend eingestuften Verknüpfung von Sexualität und Gewalt.

In der differenzierten Betrachtung von Objekten, die stilistisch klar dem Bereich des Battle- oder Gangster-Rap zuzuordnen sind, und solchen, die Elemente des Battle- und Gangster-Raps mit Elementen anderer Stilrichtungen des Raps vermischen, zeigt sich zudem, dass das **Anreizen zu Gewalttätigkeit in beiden Teilsamples der Hauptindizierungsgrund** ist. Signifikante Unterschiede lassen sich auf der Grundlage der maximal drei erfassten Indizierungsgründe dahingehend erkennen, dass Objekte, die klar dem Bereich des Battle- oder Gangster-Raps

¹ siehe E 6178 vom 22.06.2017 zur CD „CCN III“ (Carlo Cokxxx Nutten III) von Bushido

zuzuordnen sind, bislang überdurchschnittlich häufig indiziert wurden, weil sie Darstellungen enthalten, die die Menschenwürde verletzen (11 Prüfobjekte). Darüber hinaus wurden in den letzten zehn Jahren ausschließlich Objekte aus diesem Bereich wegen Drogenkonsum und exzessiven Alkoholkonsum verherrlichenden Inhalten indiziert (5 Prüfobjekte). Eine noch seltener erkannte jugendgefährdende Nahelegung von Selbstjustiz attestierten die Prüfungsgremien dem entgegen ausschließlich Objekten des anderen Bereichs, also denjenigen indizierten Medien, die Elemente des Battle- und Gangster-Raps mit Elementen anderer Stilrichtungen des Raps vermischen (3 Prüfobjekte).

Analyse Teil 2: Zentrale Argumentationen für eine Indizierung/Nichtindizierung

Methodische Vorbemerkung: Um den 'roten Faden' der BPjM-Spruchpraxis zum Bereich des Battle- und Gangster-Raps herauszuarbeiten, wurden zunächst alle **31 Entscheide extrahiert**, die sich auf Objekte beziehen, die klar dem Battle- und Gangster-Rap zuzuordnen sind und **über die erstmalig im Regelverfahren des 12er-Gremiums entschieden worden ist**. Das 12er-Gremium ist die Instanz, die die Spruchpraxis der BPjM generiert und auch neue, bisher nicht geregelte Tatbestände und Fallgruppen der Jugendgefährdung normiert. Im Ergebnis der Prüfung wurden in den letzten zehn Jahren 17 Objekte, die klar dem Battle- und Gangster-Rap zuzuordnen sind, erstmalig indiziert. Bei 14 Objekten wurde von einer Indizierung abgesehen. Ausgehend von den im Prüfverfahren diskutierten Tatbeständen und Fallgruppen der Jugendgefährdung wurden dann in einem inhaltsanalytischen Verfahren exemplarisch die zentralen Argumentationen des 12er-Gremiums extrahiert, mit denen eine Indizierung bzw. Nichtindizierung im betreffenden Entscheid begründet wurde.

		Indizierung	Nichtindizierung	Gesamt
Tatbestände der Jugendgefährdung	Anreizen zu Gewalttätigkeit	15	11	26
	Diskriminierung	5	3	8
	Verherrl. Drogen/Alkohol	5	3	8
	(verrohende) Gewalt	4	4	8
	Menschenwürde	3	0	3
	Verknüpfung Sex/Gewalt	3	0	3
	Sonstiges	3	4	9
	Gesamt n = Objekte N = Nennungen	17 38	14 25	31 63

Tab. 3: Von Objekten (n = 31) verwirklichte/diskutierte Tatbestände (max. 3 Nennungen/Objekt)

Wie Tab. 3 zeigt, ist bei fast allen der vom 12er-Gremium in den letzten zehn Jahren indizierten Objekte (15 von 17) das **Anreizen zu Gewalttätigkeit** einer der Gründe, weshalb sich das Gremium per Entscheid für eine Indizierung aussprach. Dieser Tatbestand wurde auch am häufigsten im 12er-Gremium diskutiert (in 11 von 14 Fällen), wenn im Ergebnis letztlich keine Jugendgefährdung erkannt und von einer Listeneintragung abgesehen wurde. Das ist regelmäßig dann der Fall, wenn in der Diskussion keine 2/3-Mehrheit den Tatbestand als erfüllt ansieht oder ihn zwar bejaht, dem Kunstgehalt des Werkes im Ergebnis der Prüfung aber Vorrang einräumt. Weitere Tatbestände und Fallgruppen, die im 12er-Gremium zu Objekten aus dem Bereich des

Gangster- und Battle-Raps vermehrt diskutiert wurden, waren Diskriminierung, Verherrlichung von Drogenkonsum (und exzessivem Alkoholkonsum) sowie ggf. verrohende Gewaltdarstellungen.

Insgesamt betrachtet standen in den letzten zehn Jahren fast alle Objekte (30 von 31), die stilistisch klar dem Battle- und Gangster-Rap zuzuordnen sind und erstmalig im 12er-Gremium verhandelt wurden, wegen ihrer in den Rap-Texten verbal zum Ausdruck gebrachten Gewaltdarstellungen zur Entscheidung. Den Argumentationen des Prüfungsausschusses ist dabei durchgängig vorangestellt, dass die **Tatbestände des Anreizens zu Gewalttätigkeit und der Verrohung in engem Zusammenhang** zu sehen sind. Zu Gewalttätigkeit reizen Darstellungen demnach insbesondere dann an, wenn sie die Ausübung von Gewalt als nachahmenswert darstellen und geeignet sind, bei Kindern und Jugendlichen Brutalität und Gewalttätigkeit zu wecken bzw. zu fördern. Ebenso, aber quantitativ deutlich seltener, wird in Anlehnung an die Rechtsprechung abseits eines Anreizens zu Gewalttätigkeit auch Gewaltdarstellungen eine jugendgefährdende verrohende Wirkung attestiert, wenn sie Gewalt ausführlich und detailliert darstellen und die Leiden der Opfer ausgeblendet werden bzw. die Opfer als ausgestoßen, minderwertig oder Schuldige dargestellt werden. Insbesondere die Erscheinungsformen enthemmter Gewalt mit einer Entmenschlichung des Gegenübers sind nach Ansicht des 12er-Gremiums geeignet, eine Verrohung zu begründen, die in gefestigter Spruchpraxis nicht zuletzt in der Herabsetzung bzw. des Verlusts von Empathie- und Mitleidsfähigkeit bei minderjährigen Rezipienten Ausdruck erlangen kann.

Die 'rote Linie' zu einer **Indizierung wegen eines Anreizens zu Gewalttätigkeit** wird in den differenzierten Argumentationen des 12er-Gremiums zur Indizierung und Nichtindizierung sichtbar. Sie ist im konkreten Einzelfall dann überschritten, wenn die beanstandeten Texte einen kriminellen Lebensstil propagieren, ohne dass eine kritische Auseinandersetzung (unter Einbezug negativer Folgen) erfolgt. Das ist bspw. dann der Fall, wenn die für den Gangster- und Battle-Rap typischen (auch drastischen) Darstellungen die Anwendung von roher Gewalt (bis hin zu Mord) als das vorrangige und beste Konfliktlösungsmittel beschreiben, die Schilderungen Bezug auf reale Lebenssituationen von Jugendlichen nehmen (z.B. auf gewaltsame Auseinandersetzungen auf Schulhöfen und unter rivalisierenden Jugendlichen), sich die Interpreten als Vorbilder und starke Charaktere der Szene darstellen (z.B. übernommene Ich-Perspektive bei dargestellten Gewalttaten) und das eigene (Gewalt-)Handeln keine angemessene kritische Hinterfragung erfährt.² Ebenso erkannte das 12er-Gremium eine Jugendgefährdung, wenn erhebliche Gewalttaten (als adäquates Mittel der Auseinandersetzung und Durchsetzung „geschäftlicher“ Interessen) mit drastischen Worten geschildert und verherrlicht werden,³ oder aber, wenn die Gewaltpassagen eine Dominanz an Demütigungen und Gewaltdarstellungen erkennen lassen, die zum Teil zwar von doppeldeutigen Wortspielen flankiert sind, diese aber nicht als geeignet erscheinen, die problematischen Verhaltensmuster gänzlich aufzulösen.⁴

Gegen eine Indizierung spricht nach Auffassung des 12er-Gremiums, wenn die (ggf. auch detaillierten) Schilderungen von Gewalt keinen Bezug zur Realität aufweisen (bzw. klar als Fiktion zu verstehen sind), die (ggf. auch vulgäre) Sprache und Metaphorik von Gewalt als typische Stilmittel des Battle- und Gangster-Rap abstrakter Natur sind, bei dem es dem Interpreten

² siehe E 5677 vom 05.11.2009 zur CD „Totalschaden“ von Tony D

³ siehe E 6084 vom 1.10.2015 zur CD „Blockplatin“ von Haftbefehl

⁴ siehe E 5997 vom 9.1.2014 zur CD „Jung, Brutal, Gutausschend 2“ von Kollegah & Farid Bang

(erkennbar für Jugendliche) nicht um eine tatsächliche Umsetzung des verbal Ausgeteilten geht.⁵ Ein wichtiges Argument gegen eine Indizierung ist auch, wenn die verbale Gewalt in den Texten (für Jugendliche erkennbar) realitätsferne Übertreibungen und letztlich den 'Kraftmeiereien' des Battle-Rap geschuldet sind (z.B. durch textliche Einbindung und eindeutige Bezugnahme auf den rein verbalen Wettbewerb).⁶ In der Vergangenheit sah das 12er-Gremium auch von einer Indizierung ab, wenn die Schilderungen sowohl von Anfang an in den musikalischen Wettbewerb eingebettet sind als auch eine Kritik an den Gesetzen der Straße erkennen lassen und diesbezüglich eindeutig relativierende Aussagen beinhalten.⁷ Ebenso wurde von einer Indizierung abgesehen, wenn die Texte (für Jugendliche erkennbar) keine reale Gewalt propagieren, sondern Missstände von Jugendlichen aus Problemvierteln aufzeigen bzw. einen rein verbalen Wettkampf mit Konkurrenten schildern (siehe E 5787), oder aber wenn sie vordergründig nicht zu Gesetzesbruch und Gewaltanwendung auffordern, sondern ein Milieu (nur) beschreiben (siehe E 5588). Als unverhältnismäßig wurde eine Indizierung in der Vergangenheit gesehen, wenn die Interpreten zwar ihre auf Gewalt und Verbrechen basierende Vormachtstellung in ihrem Lebensumfeld beschreiben, aber ein 'tragisches Element' derart deutlich wird, dass sie sich in ihrem Milieu gefangen fühlen und ihnen ein nachhaltiger Aufstieg mit den propagierten Methoden nicht gelingen wird.⁸

Der Tatbestand der Diskriminierung wird in der Spruchpraxis der BPjM als die Benachteiligung von einzelnen Menschen oder Gruppen (zumeist Minderheiten) aufgrund von Merkmalen wie soziale Gewohnheit, sexuelle Neigung oder Orientierung, Sprache, Geschlecht, Behinderung oder äußerlichen Merkmalen definiert. Er wurde in den letzten Jahren vom 12er-Gremium bei insgesamt acht Objekten, die klar dem Battle- und Gangster-Rap zuzuordnen sind, diskutiert und bezog sich in aller Regel auf **herabwürdigende und diskriminierende Darstellungen von Frauen**. Argumentativ sah das 12er-Gremium dies dann als erfüllt an, wenn Frauen in den Texten (durchweg) als „Bitches“, „Nutten“ und „Huren“ bezeichnet und als reine Sexobjekte (mit jederzeitiger sexueller Verfügbarkeit) dargestellt werden.⁹ Mit den letztgenannten Argumenten sah das Gremium in den letzten Jahren regelmäßig auch den Tatbestand der Unsittlichkeit (sexualitätsbezogener Darstellungen) als erfüllt an (s.u.).

Eine Diskriminierung von Frauen sah das 12er-Gremium in seiner auf Titeln des Battle- und Gangster-Rap bezogenen Spruchpraxis bisher nicht als verwirklicht an, wenn in den Texten Frauen nicht pauschal mit Begriffen wie „Nutte“, „Schlampe“ und „Bitch“ herabgewürdigt werden, sondern mit (nicht ernst gemeinten) Äußerungen vom Interpreten (aus einer Ratlosigkeit und Enttäuschung heraus) einer Frau, in die er verliebt ist, die aber diverse sexuelle Beziehung unterhält und diese nicht (für ihn) aufgeben will, zugeschrieben werden.¹⁰ In einem weiteren Fall verneinte das Gremium den Tatbestand der Diskriminierung, weil sich in einem Text zwar diverse Beleidigungen einzelner Personen fanden, diese aber nicht auf eine Beleidigung einzelner individualisierbarer Gruppen schließen ließen.¹¹

Nicht zu übersehen ist, dass in den letzten Jahren auch einige Objekte aus dem Bereich des Gangster- und Battle-Rap wegen einer **Diskriminierung von Homosexuellen** indiziert wurden.

⁵ siehe E 5660 vom 2.9.2009 zur CD/DVD-Box „Sido Trilogy“ von Sido

⁶ siehe E 5706 vom 4.3.2010 zum CD-Sampler „Aggro Ansage Nr. 8“

⁷ siehe E 5706 vom 4.3.2010 zum CD-Sampler „Aggro Ansage Nr. 8“

⁸ siehe E 5809 vom 7.4.2011 zur CD „Azzlack Stereotyp“ von Haftbefehl

⁹ siehe E 5723 vom 10.06.2010 zum CD-Sampler „Distributionz – Sampler Nr. 1“ und E 6084 vom 1.10.2015 zur CD „Blockplatin“ von Haftbefehl

¹⁰ siehe E 5588 vom 4.9.2008 zur CD „...und dann kam Crack“ von Kingpint

¹¹ siehe E 5706 vom 4.3.2010 zum CD-Sampler „Aggro Ansage Nr. 8“

In aller Regel sah das 12er-Gremium diesen Tatbestand von Objekten verwirklicht, die bereits wegen der herabwürdigenden und diskriminierenden Darstellungen von Frauen beanstandet wurden.¹² In einer bereits im Jahre 2005 ergangenen Entscheidung heißt es diesbezüglich: *„In dem Zusammenhang sehen es die Beisitzerinnen und Beisitzer des 12er-Gremiums als ausgesprochen problematisch an, dass nicht nur Frauen das Ziel von (Verbal-)Attacks der Interpreten sind, sondern dass diese auch Homosexuelle und geistig oder körperlich Behinderte immer wieder mit herabwürdigenden Worten bezeichnen („Spast“, „Krüppel“, „Schwuchtel“). (...) Hier gilt das hinsichtlich des negativen Frauenbildes Gesagte: Der Umstand, dass mit diesen Ausdrücken nicht immer Behinderte oder Homosexuelle direkt gemeint sind, ist nicht geeignet, die den Worten immanente Herabwürdigung dieser Personen zu relativieren. Kinder und Jugendliche könnten aber die Missachtung und Diskriminierung von Homosexuellen und geistig oder körperlich behinderten Personen in ihr eigenes Verhalten übernehmen.“*¹³ Der Umstand, dass das Wort „schwul“ im HipHop eine eigene Bedeutung hat und im Battle-Kontext die vermeintliche Belanglosigkeit und mangelnden Fähigkeiten der Rap-Kollegen adressiert, nimmt die Spruchpraxis der BPJM durchaus wahr. Ohne ausdrücklich klargelegt zu haben, dass die Grenze zur Jugendgefährdung hierdurch noch nicht überschritten ist, zieht die Spruchpraxis **„die rote Linie“** jedenfalls dort, wo durch die Bezugnahme auf homosexuelle Praktiken oder Homosexuelle herabwürdigende Begrifflichkeiten der HipHop-interne Bezug zur Musik, zum Image und zu HipHop-Skills verlassen wird und die sexuelle Orientierung zum Gegenstand der herabwürdigenden Äußerung wird. Wörtlich heißt es: *„Die Diskriminierung Homosexueller geht hier auch wieder weit über die im HipHop nicht unübliche Verwendung des Wortes „schwul“ hinaus, mit dem schon mal die Fähigkeiten anderer Rapper, deren Flow, Skills allgemein und Beats als zu weich und belanglos abqualifiziert werden. Vorliegend nehmen die Interpreten zum wiederholten Male direkten Bezug auf homosexuelle Praktiken und knüpfen die artikulierten Erniedrigungen genau hieran an.“*¹⁴ Maßgeblich in Indizierungsentscheidungen waren darüber hinaus Liedtexte, in denen Homosexuelle mit diskriminierenden Schimpfwörtern wie „Looser von der anderen Seite“, „Strapsen-Träger“ und „Mitläuferrutte“ belegt werden¹⁵ oder als „schwule Schwanzlutscher“ und „Faggots“ diskreditiert werden.¹⁶ Beide soeben angeführten Beispiele enthielten überdies noch Darstellungen, in denen dazu aufgerufen wird, Gewalt gegenüber Homosexuellen auszuüben. Die Spruchpraxis greift auch die durch Diskriminierungen erfolgende Sprachverrohung auf: *„Die Wahrscheinlichkeit, dass Minderjährige die geäußerten Demütigungen in ihren Wortschatz und in ihr eigenes Verhalten übernehmen, wird seitens des Gremiums als sehr hoch eingeschätzt. Es ist davon auszugehen, dass jugendkulturell verbreitete Sprache die Sprachgewohnheiten von Kindern und Jugendlichen stark beeinflusst. In der qualitativen und quantitativen Massivität, wie Sprache verfahrensgegenständlich gegen Homosexuelle und Frauen eingesetzt wird, drängt sich ein Empathieverlust mit der hiermit verbundenen Bereitschaft, ähnliche Äußerungen zu tätigen und die von den Idolen vorgetragenen Verhaltensweisen zu übernehmen, geradezu auf.“*¹⁸ Die homophoben Äußerungen finden oft keine Relativierung, sondern werden häufig als Synonyme benutzt; die Botschaft lautet, dass

¹² Eine Indizierung im 12er-Gremium wurde mindestens in drei Fällen ausgesprochen (E 5997, E 6055, E 6080). Im Weiteren gab es auch entsprechende Entscheidungen zum Verbleib in der Liste (E 5982, E 5983) oder eine Indizierungen wegen eines Aufrufs zu bzw. einer Androhung von Gewalt gegen Homosexuelle (E 5723, E 9208 (V), E 11155 (V))

¹³ E 5312 vom 30.09.2005 zur CD „Vom Bordstein bis zur Skyline“ von Bushido (S. 30).

¹⁴ E 5997 vom 9.1.2014 zur CD „Jung, Brutal, Gutausschend 2“ von Kollegah & Farid Bang, (S. 30).

¹⁵ siehe z.B. E 5723 vom 10.6.2010 zum CD-Sampler „Distributionz – Sampler Nr. 1“

¹⁶ siehe E 6080 vom 3.9.2015 zur CD „Planktonweed“ von SpongeBOZZ

¹⁸ E 5997 vom 9.1.2014 zur CD „Jung, Brutal, Gutausschend 2“ von Kollegah & Farid Bang, (S. 24).

Homosexualität die Abwertung gegen Menschen rechtfertigt und so bei Minderjährigen die Einstellung befördert werden kann, dass homosexuelle Menschen minderwertig seien

Ein **Verherrlichen oder Verharmlosen von Drogenkonsum** (und exzessivem Alkoholkonsum) ist nach Einschätzung des 12er-Gremiums grundsätzlich dann verwirklicht, wenn mit einer überzeugt positiven Bewertung des zu verherrlichenden oder verharmlosenden Sachverhalts gleichzeitig eine gewisse Realitätsferne einhergeht, die sich z.B. in einem (bewussten oder unbeabsichtigten) Ausblenden von Fakten offenbart. In der auf die Titel des Battle- und Gangster-Raps bezogenen Spruchpraxis wurde ein Verherrlichen oder Verharmlosen von Drogenkonsum und exzessivem Alkoholkonsum in den letzten zehn Jahren in sieben Fällen vom 12er-Gremium diskutiert. Eine Indizierung wurde dann ausgesprochen, wenn in den Texten Drogenkonsum in einem positiven Zusammenhang dargestellt wird (auch als „cooler“ Lebensstil eines Gangsters), eine kritische Auseinandersetzung mit den negativen Folgen des Konsums (legaler oder illegaler) Drogen ausbleibt bzw. eine kritische Auseinandersetzung (hier mit Alkoholmissbrauch) zwar stattfindet, diese aber nicht den Gesamteindruck der Darstellungen zum Drogenkonsum zu relativieren vermag.²¹ Nach einer in dieser Entscheidung zitierten klageabweisenden Entscheidung des OVG Münster, ist insbesondere eine fehlende kritische Distanz zu geschilderten Drogenexzessen ein Indiz für eine jugendgefährdende Verharmlosung und Verherrlichung.

Ein jugendgefährdendes Verherrlichen oder Verharmlosen sah das 12er-Gremium in Texten des Battle- und Gangster-Raps dann als nicht gegeben an, wenn Drogen- und Alkoholkonsum in den Texten lediglich thematisiert, aber insofern nicht verherrlicht wird, weil eine als Aufforderung zum Konsum zu verstehende Befürwortung nicht erkennbar sei.²² Auch verneinte das 12er-Gremium in der Vergangenheit eine Verherrlichung bzw. Verharmlosung, wenn ein Interpret seinen ungezügelt Drogenkonsum zwar beschreibt, aber auch auf negative Folgen (Gesundheitsgefährdung, Nichterlangung Führerschein, Strafbarkeit) verweist.²³ Ebenso wenn ein Interpret seinen Drogenkonsum und Drogenhandel neutral beschreibt (oder ablehnt) und im Text eine gewisse Zufriedenheit mit dem Drogenkonsum zum Ausdruck kommt, ohne dass allerdings Kinder und Jugendliche es als Aufforderung verstehen, dies auf ihr Leben zu transferieren.²⁴

In einigen wenigen Fällen wurde in den Indizierungsverfahren zu Objekten aus dem Bereich des Battle- und Gangster-Raps auch der Tatbestand der **Unsittlichkeit von sexualitätsbezogenen Darstellungen** diskutiert (in Tab. 3 unter Sonstiges). Eine solche sah das 12er-Gremium als erfüllt an, wenn die Texte die Botschaft vermitteln, zwischenmenschlicher Kontakt sei beherrscht von dem Streben nach maximalem Lustgewinn, und auf diese Weise Kindern und Jugendlichen ein falsches Bild von der Rolle der Frau im Hinblick auf Partnerschaft und Sexualität vermitteln, das den Werten und Normvorstellungen im Rahmen der in der Gesellschaft vorherrschenden, mit dem Grundgesetz in Einklang stehenden Zielen der Sexualerziehung diametral entgegen läuft.²⁵ Eine solche Unsittlichkeit wird nach Spruchpraxis des 12er-Gremiums insbesondere dann verwirklicht, wenn Frauen durchweg als Objekte dargestellt werden, die mittels Geld oder Zwang zu sexuellen Handlungen zu bewegen sind, und so der Eindruck vermittelt wird, dass die einzige Aufgabe der Frau darin bestünde, Männern als willfähige Sexobjekte zur Verfügung zu stehen. Auch Texte, die (ohne pornografisch zu sein) explizit sexuelle Vorgänge derart beschreiben, dass

²¹ siehe E 6084 vom 1.10.2015 zur CD „Blockplatin“ von Haftbefehl

²² siehe E 5787 vom 3.2.2011 zur Doppel-CD „Ich & Meine Maske – Premium Edition“ von Sido

²³ siehe E 5772 vom 2.12.2010 zur CD „Willkommen in Abschaumcity – Premium Edition“ von MC Bogy

²⁴ siehe E 5588 vom 4.9.2008 zur CD „...und dann kam Crack“ von Kingpint

²⁵ siehe E 5661a vom 2.9.2009 zur CD „Air Max Muzik“ von Fler

Sexualität als Form der Demütigung eingesetzt und Jugendlichen als Erniedrigungsmittel vorgestellt wird, wurden vom 12er-Gremium in der Vergangenheit als unsittlich beurteilt und indiziert.²⁶ Ebenso wenn verschiedene Sexpraktiken durchweg in derb-zotiger Sprache geschildert werden.²⁷

Allein ein derb-zotiger Wortschatz und ein passagenweise einseitig und ausschließlich auf die Schilderung sexueller Vorgänge ausgerichteter Text erfüllt für sich genommen aber noch nicht zwangsläufig den Jugendgefährdungstatbestand der Unsittlichkeit.²⁸ Ebenso verwirklichen in der Spruchpraxis des 12er-Gremiums vulgärsprachliche Formulierungen wie „Ich fick Dich“, „Arschficken“, „Schwanz im Arsch“ und „Lutsch mein Schwanz“ keine jugendgefährdende Unsittlichkeit, wenn es sich erkennbar nicht um die Beschreibung sexueller Vorgänge handelt, sondern die Texte sich hier einer sexistischen, pornografienahen Sprache bedienen, um im Stile des Battle-Raps den Gegner zu diskreditieren.²⁹

Regelmäßig werden in den Entscheiden des 12er-Gremiums die **Belange des Jugendschutzes mit der Kunstfreiheit bzw. dem Kunstvorbehalt abgewogen**. Bei Konflikten der beiden Rechtsgüter kommt weder dem Jugendschutz noch der Kunstfreiheit absoluter Vorrang zu. Wesentlich ist für den Abwägungsprozess (im Einzelfall) das Ausmaß der von einem Objekt verwirklichten Jugendgefährdung auf der einen und die künstlerische Bedeutung des Objektes auf der anderen Seite. Das Ausmaß der Jugendgefährdung wird in den Entscheiden des 12er-Gremiums bereits mit den 'verargumentierten' Tatbeständen und Fallgruppen der Jugendgefährdung (s.o.) deutlich. Für die Bestimmung des Kunstgrades bzw. des künstlerischen Stellenwerts des Objektes greift das 12er-Gremium regelmäßig auf die Beachtung der Objekte in der Fachpresse zurück, wobei die Kritiken eine „indizielle Bedeutung“ für die Bestimmung haben. Verfahrensbeteiligte attestieren den verfahrensgegenständlichen Objekten – nicht selten per eingeholten und eingereichten (unabhängigen) Gutachten – einen hohen Kunstwert und argumentieren damit, dass der Kunstfreiheit Vorrang vor dem Jugendschutz einzuräumen sei.

In der gefestigten Spruchpraxis des 12er-Gremiums fallen auch die geprüften Objekte, die klar dem Battle- und Gangster-Rap zuzuordnen sind, unter den **Schutzbereich der Kunstfreiheit**. Bereits auf der ersten Prüfebene wird der Frage nachgegangen, ob die (battle-typischen) künstlerischen Stilmittel einer Übertreibung und Verfremdung bereits eine jugendgefährdende Wirkung auflösen (können). Wird dies verneint, erfolgt auf einer zweiten Prüfebene eine Bestimmung des Kunstgehalts, bei der z.B. kreative Wortspiele, die Kombination verschiedener Sprachen und der sog. Rap-Flow berücksichtigt werden, daneben auch Fachkritiken und ggf. beigebrachte Gutachten.³⁰ Die konkrete Abwägung erfolgt dann entlang der so bestimmten Grade von einer Jugendgefährdung auf der einen und dem künstlerischen Gehalt auf der anderen Seite. Wird bspw. die von den Objekten verwirklichte Jugendgefährdung als hoch und der Kunstgehalt als lediglich durchschnittlich eingeschätzt, räumt das 12er-Gremium dem Jugendschutz in der Regel Vorrang ein und spricht sich für eine Indizierung aus.

Werden die Darbietungen der Interpreten in Versform und in Musikform vorgetragen, so ist dies allein noch kein hinreichendes **Indiz für einen besonderen künstlerischen Wert**. Ein solcher wird z.B. dann verneint, wenn die Stilmittel lediglich dem Ziel dienen, die Wirkung der Aussage zu

²⁶ siehe E 5677 vom 5.11.2009 zur CD „Totalschaden“ von Tony D

²⁷ siehe E 6084 vom 1.10.2015 zur CD „Blockplatin“ von Haftbefehl

²⁸ siehe E 5588 vom 4.9.2008 zur CD „...und dann kam Crack“ von Kingpint

²⁹ siehe E 5661a vom 2.9.2009 zur CD „Air Max Muzik“ von Fler

³⁰ siehe z.B. E 6084 vom 1.10.2015 zur CD „Blockplatin“ von Haftbefehl

erhöhen und dem künstlerischen Wert anderer Rap-Produktionen nachstehen.³¹ Mit Blick auf die im Mittelpunkt von Indizierungen stehenden Gewaltdarstellungen wird vom 12er-Gremium anerkannt, dass Texte aus dem Bereich des Battle- oder Gangster-Raps per se von einer derben Sprache geprägt sind. Das Gremium setzt sich dann konsequent auch mit möglichen Auslegungsalternativen hinsichtlich der Art der geschilderten Gewalt auseinander und berücksichtigt hier, dass in den Texten, insbesondere in den sog. Battle-Raps, die besungene Gewalt oftmals eine andere, szenetypische Bedeutung hat und bestimmten Klischees entspricht. Wichtig für die Abwägung ist aber nicht nur, inwieweit das Genre des Battle-Raps in den verfahrensgegenständlichen Texten deutlich wird – etwa durch die verbalen Angriffe gegen andere Rapper. Wichtig ist auch, inwieweit die Angriffe dann mit realen Lebenssituationen kombiniert werden, die dann eben nicht an die künstlerische Auseinandersetzung mit anderen Künstlern anknüpfen, sondern bspw. ein (diffuses) Bild von Demütigungen, Drohungen, Gewalttaten und Beschreibungen von Kriminalität prägen und minderjährigen Rezipienten ein problematisches Lebensgefühl (hier sich über alles und jeden lustig zu machen) übermitteln, dass durch die Vergleiche und Wortspiele nicht aufgehoben wird.³²

In einem (hinsichtlich des Abwägungsprozesses) sehr differenzierten, neueren Entscheid stellt das 12er-Gremium heraus, dass auch die **permanente Verrohung der Sprache** (sog. Verbalgewalt) geeignet ist, Hemmschwellen zu realer Gewalt und Empathieempfinden bei den Rezipienten zu vermindern. Erschwerend kommt für das Gremium hinzu, dass das Schutzgut des Jugendschutzes durch die jugendaffine Präsentation der Botschaften im Battle- und Gangster-Rap in besonders intensiver Weise betroffen ist und insbesondere gefährdungsgeneigte Jugendliche, die bereits anfällig für deviantes und delinquentes Sozialverhalten sind und deren Identitäts- und Rollenfindung aufgrund prekärer und martialischer gesellschaftlicher Rahmenbedingungen negativ vorbelastet ist, durch ein in den Texten geäußertes kriminelles, violentes und diskriminierendes Machtgebaren in den ihnen bekannten und problematischen Mustern bestätigt werden (können).³³

Berlin, den 19. März 2018

Dr. Daniel Hajok

³¹ siehe E 5677 vom 5.11.2009 zur CD „Totalschaden“ von Tony D

³² siehe E 5997 vom 9.1.2014 zur CD „Jung, Brutal, Gutaussehend 2“ von Kollegah & Farid Bang

³³ siehe E 6084 vom 1.10.2015 zur CD „Blockplatin“ von Haftbefehl